Pädagogische Hochschule
Schwäbisch Gmünd
Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2017 Nr. 04
18.05.2017

Siebte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge

vom 18. Mai 2017

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, i.d.F. des Gesetzes v. 1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 10.05.2017 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat gem. § 32 Abs. 3 S. 12 LHG am 18. Mai 2017 ihre Zustimmung erklärt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge vom 25. Juni 2009 in der Fassung der sechsten Änderungsordnung vom 15.12.2016 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 14/2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 1, Anwendungsbereich, wird am Ende der Aufzählung ergänzt: **g) Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität.**

2. In Teil B, Besonderer Teil, wird unter § 48 als neuer Abschnitt VII. ergänzt: **VII. Studiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“.**

3. Der Text zu VII. lautet wie folgt:

§ 49 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Master Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität beträgt vier Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module in Pflicht- und Wahlbereichen und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 13). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 14) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 ECTS-Punkte vergeben.

§ 50 Masterarbeit
Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 900 Stunden (30 ECTS-Punkte), davon entfallen 60 Stunden (2 ECTS-Punkte) auf den Besuch eines Kolloquiums. Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.

§ 51 Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.)
Im Studiengang Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität wird gemäß § 6 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen.

4. In Teil C, Inkrafttreten, ändert sich hierdurch die Nummerierung: **§ 49 (alt) wird zu § 52 (neu)**.

5. Bei den Anlagen werden ergänzt:

Anlage 13 Modulübersicht des Studiengangs „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“

Anlage 14 Modultabelle des Studiengangs „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 19.05.2017 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2017 aufgenommen haben.

Schwäbisch Gmünd, den 18. Mai 2017

gez.Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin